

10/11

17. September

L. D. Hallgarten für Meyer

Sanjeron u. Sanger Kerellung

bezüglich des von Josef H. H. Meyer

in dem das Handels Jahrbuch

Entwurf des Markungsalzes

10/11

M. H. H. Meyer

(- 50)

857
Bergschel
29/10/57
Rau

10/11

15214

U. S. M. v. helybarosag in Koreskedelmi
jegyek (Markant.) erant szerkesztett
Uvavallalat, oelenemeredis segitt at.
Phiboi 26/9. 851. 14455 J. a.

Erkelley!

Erasmus v. Teringer

Stett. Nosodalt

Erkelleynek a Koreskedelmi
jegyek (Markant.) erant szerkesztett
Uvavallalat, oelenemeredis segitt at.
Phiboi 26/9. 851. 14455 J. a.
amint az Erkelleynek a Koreskedelmi
jegyek (Markant.) erant szerkesztett
Uvavallalat, oelenemeredis segitt at.
Phiboi 26/9. 851. 14455 J. a.
amint az Erkelleynek a Koreskedelmi
jegyek (Markant.) erant szerkesztett
Uvavallalat, oelenemeredis segitt at.
Phiboi 26/9. 851. 14455 J. a.

Erkelleynek a Koreskedelmi
jegyek (Markant.) erant szerkesztett
Uvavallalat, oelenemeredis segitt at.
Phiboi 26/9. 851. 14455 J. a.
amint az Erkelleynek a Koreskedelmi
jegyek (Markant.) erant szerkesztett
Uvavallalat, oelenemeredis segitt at.
Phiboi 26/9. 851. 14455 J. a.

141155.

An die k. k. Reichs-Regierung in Pesth

Gelobtes von der Überzeugung, dass das erste Normen über die Ge-
 brauchbarkeit von Gewerben und Handelszweigen / Markten /
 in nicht mindern feilbaren Bedürfnissen sind, als ein Gesetz
 zur Beförderung von Einfuhrungen und Lieferungen in Ge-
 bieten der Reichslande, weil man durch den Verkauf von
 dem Norm, dass man in guten Absichten, besonders Handels und
 Gewerbezweigen zum Nachtheil der ansehnlichen Ligen
 Hinweg bewirkt, und dem Reich die natürländischen Ju-
 risdictionen zugetheilt werden: für die k. k. Mini-
 sterialien zum Handel und Gewerbe der Landesländer
 Markungsfeldern anzuheben.

Handwritten initials or mark, possibly 'K. K.'

Fürdem ist von diesem Entwurfe der k. k. Reichs-
 Regierung ein Exemplar gemittelt, fondern ist derselbe auf, bis
 30. Septembur d. J. für die k. k. Reichs-Regierung
 zu versenden; Gleichzeitlich haben die k. k. Reichs-Regierung
 und Gewerbeämtern beauftragt ihre gutwilligen Be-
 merkungen über den Entwurf in ein Abgesandtes
 Ministerial-Commissar vorzubringen.

Ofen am 25. August 1851.

Handwritten signature

Entwurf

eines Gesetzes zum Schutze des ausschließenden Ge-
brauchsrechtes von Gewerbs- und Handelszeichen (Marken).

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff der Marke.

Jedes Mittel, das mit einem Ge-
zungenzeichen das Gewerbsbleisdel oder
seiner Ausfüllung in Verbindung ge-
braucht wird, um dessen Abgrenzung er-
kennlich zu machen, oder um dessen
Erfassung zu begünstigen, ist als
Marke zu betrachten.

§ 2.

Wozu eine Marke besteht.

Eine Marke kann in kalbren,
vollständigen oder abgekürzten
Worten, in einzelnen Buchstaben,
in einem Symbol oder einem an-
deren willkürlichen oder unwill-
kürlichen Zeichen bestehen.

§ 3.

Distinctive und explicative Marke.

Eine Marke, welche bestimmt
ist, den Abgrenzung eines Ge-
zungenzeichens zu machen, ist

angewandten, von dem das Zeichen
besonders weichen, oder mit
dem industriellen Etablissement
besonders ist, heißt distinctive
: unterscheidende / Marke; eine solche
Zeichen, welche dazu dienen, die
Erfahrung : Qualität; eines
Zeichens nachzuweisen, wird ex-
plorative : erklärende / Marke ge-
nannt.

S 4.

Recht der Bezeichnung der Erzeugnis-
se des Gewerbesleisses.

Jedes Zeichen eines Handels
des Industriellen im weitesten Sinne
des Wortes, welches mit Bezug
des landwirtschaftlichen Industriellen,
des Wortes, eines Zeichens
mit einer unterscheidenden oder
erklärenden oder einer solchen Mar-
ke zu bezeichnen, welche unterscheidend
und erklärend zugleich ist. Es
steht aber bezüglich der Verpflichtung
von Marke für die Abgrenzung
des selben mit der Aufschrift des
bezeichneten Zeichens. Der Regie-
rung bleibt das Recht vorbehalten, be-
züglich bestimmter Zeichens das
Gewerbesleiss nachzuweisen, daß sie
mit einer erklärenden oder unter-
scheidenden Marke versehen werden
müssen und selbst diese Marken ge-
zielt zu bestimmen.

Conventionelle und in Worten ausge-
drückte erklärende Marke.

Jeder Erzeuger von Produkten,
für welche allgemein übliche, im-
nachweisende oder erklärende Marken
gibt, hat die Pflicht, dieselben in Ver-
wendung zu bringen, und es kann
auf dem Gebrauche solcher Marken
ein willkürliches Recht zugestanden
werden.

Anschließendes Gebrauchrecht auf
Namen und Firmen.

Zum Gebrauche eines sonst wirtschaf-
tlichen Marke, welche in dem Ver-
bande gemeiner der Erzeuger, oder
in der Firma desselben besteht, und
jener mit oder ohne Einwilligung der
Ordnung, in welcher die Unterzeichnung
angebracht wird, hat jeder Erzeuger
das willkürliches Recht zu ge-
brauchen. Jedoch soll die Befreiung die-
ser Gesetzgebung, wenn die Befreiung
einer besonderen Bedingung gebunden
zu sein. Es ist keinem anderen zu-
stehen, dieselbe oder eine ihr ähn-
liche ähnliche Marke auf seinen
Erzeugnissen oder auf der Unter-
zeichnung, in welcher sie in Handel kom-
men, anzubringen.

Anschließendes Gebrauchrecht einer
anderen Marke.

Auf dem Gebrauche jedes andern,
als das in S. 5 und 6 genannten

überzuführen oder verkauften
Merkur kann ein vollständiges
Kaufverlangen werden.

§ 8.

Bedingungen zur Erlangung eines
ausschließenden Rechtes.

Wer ein vollständiges Kauf
auf eine Zubereitung eines Erfindungs-
gegenstandes oder verkauften Merks
erlangen will, hat zwei Exemplare
dieses Merks zu versenden, zu unterschreiben
oder zu bescheinigen bei demjenigen Herrn,
dem die Gewerbebehörde, in dem
von Landes die zu beizuführenden
Prozesse angeordnet werden, zur
Einstellung zu stellen und sich
diesem eine Bescheinigung mitzu-
reichen, daß er bei dem H. L. Merks
besteht, in dem Erwerb die von
dem H. L. Gewerbebehörde liegt, der
Erwerb von einem andern Herrn nicht
Merkungsbücher verlangt. Jeder,
der sich über den von dem Gewerbe-
behörde im Bescheinigung im Bescheinigung
hat unterschrieben, wenn die
Bescheinigung des Merks und die
Zeit, wenn dieselbe abgeschlossen ist, an-
gegeben wird. Mit der in diesem
Bescheinigung angegebenen Merks
Bestätigung beginnt für den Fall,
daß ein vollständiges Kaufverlangen

den Gebrauch des feinsten
Musk, und die Musk heißt
eine privilegierte. Von der
Behandlung der müßlichen und
Gebrauchswort für die Handel,
kann der Verkauf der Gewinne,
da, welche der Erzeugnisse un-
gibt, die Regeln zu setzen.

Einsicht in die bereits privilegier-
ten Marken.

§ 9.

Die müßlichen Marken, welche
zum Verkauf der Behandlung nicht
müßlichen und Gebrauchswort
bei der Handel und Gewerbe,
nicht feinsten und gegennützlich
worden sind, werden im Land
dieser Unvollständlichkeit
der Handel zur Behandlung in
die Hauptstädte gesammelt
und können dieselben zu den gewöhn-
lichen Marktständen von Indem
eingesetzt werden.

Bedingung, unter welcher einer Mar-
ke der Ort der Unternehmung beige-
setzt werden kann.

§ 10.

Die Behandlung nicht mit einem
Musk bezeugten Gegenstand
kann dieser Musk der Ort beifol-
gen, in welchem seine Unter-
nehmung liegt, darf aber in einem
jeden Falle verpflichtet, den Namen

des Obit, seinen Vor- und Zimmern
oder seine Firmen oder die besondere
Benennung seiner Etablissements beigefügt
sind.

§ 11.

Wenn eine Gewerkschaftsversammlung,
welche auf dem Gebiete eines Marktes
eine verpflichtende Kraft hat, von
einem Andern überzogen, so kann
es diese Marke mit Einwilligung
jener Versammlung abgeben, wenn
jedoch jener darüber die Kraft auf dem
von verpflichtenden Gebiete zu er-
langen. Aber dieselbe Kraft muß
für die Versammlung, für die sie vor der
Errichtung der Marke unter der
Kraft des § 8 vorliegt, von
jener Versammlung in Erfahrung ge-
nommen werden - und die
Abgabe der bezüglichen Marke
kann auf seinen Namen bei der
jeden Grund- und Gewerkschafts-
versammlung, bei welcher die ursprüngliche
Errichtung erfolgt oder in welcher
dieselbe übertragen ist, ange-
nommen werden im § 8 festgesetz-
ten Bedingungen zu erfolgen.

§ 12.

Wenn eine Versammlung, die im

Übertragung einer privilegierten
Marke.

Löschung einer Marke.

Luftige und wulstige Banden Gebirgs-
einer Muskelkraft, müßigt, hat der
Gemeinderath, in dessen Bereich die
Unternehmung liegt, seinen der Ge-
sell- und Gewerbetreibenden, wo die
Muskel eintragung würde, oder wo
wäre die Eintragung unzulässig
ist, die Anträge zu machen, damit von
dieselben die Eintragung der wulstigen
Banden Gebirgsflaucht bewirkt werde.

S. 13.

Ausschließendes Gebrauchsrecht der Mac-
ken für Handelsreibende.

Nach in dem D. 4 - 12 wulstigen
samen Kaufmännern über die Eintragung
der Gebirgs, die Unternehmung und
die Eintragung der wulstigen Banden Ge-
birgsflaucht einer Muskel für Ge-
zungen von Produkten der Industrie
gelten nicht für Handelsreibende, und
es können Handelsreibende nicht dieselbe
Weise und unter denselben Bedingungen
einen der wulstigen Banden Kraft
auf dem Gebirgs von Muskel für
die Gegenstände ist der Handel haben,
gen, und dieselbe Kraft kann nicht in
den Geschäftsbereich übertragbar
werden und es ist nach Auffassung
der Handelsreibenden.

II. Abschnitt.

Von der Competenz in Streitigkeiten über Gewerbs- und Handelsmarken.

Forum für Privatrechtliche Streitigkeiten
über Marken.

§ 14.

Alle Streitigkeiten über die ausschließliche Gebrauchsrechte einer Marke und die darauf beruhenden Ansprüche gehören dem Landesgericht 1. Instanz, in dessen Bezirk der Sitz der Handels- oder Gewerbekammer ist, bei welchem sich die zur Führung der ausschließlichen Gebrauchsrechte erforderliche Anmeldung der Marke, in die es sich handelt, befindet.

Wenn jedoch der Streitbetroffene Provinz eine eingetragene Marke besitzt, so gehört die Angelegenheit dem Landesgericht 1. Instanz, in dessen Bezirk jene Handels- oder Gewerbekammer ihren Sitz hat, bei welchem sich die bei der Führung der ausschließlichen Gebrauchsrechte erforderliche Anmeldung der Marke befindet.

§ 15.

Zuerkennung eines ausschließlichen
sondern Gebrauchsrechtes einer Marke.

Wird eine nicht privilegierte Marke

mit einem solchen, vornehmlich aus
festliegendem Gebirgsflaß zu sein.
Ist es, übereinstimmend oder nicht,
mit demselben befunden, daß das
mit Gefahr der Verwässerung aus-
springen kann; so wird die dem Ab-
schleife des Gerölls bediente demjenigen,
der die Markung gebirgsflaß ist, oder
dieser beauftragt zu sein, die Anwen-
dung derselben unter Aufsicht der
im Abschnitt III auf dem gefolgten
den Gebirgsflaß eines Markung festgesetz-
ten Personen unterliegt. Ist jedoch der
Heritander Kaufmann das mit festlie-
gende Gebirgsflaß eines bestimmten Mark-
ke zu sein, oder unter diese ge-
legenen Markung eine nicht zu Ver-
wässerung führende Abfließkeit; so
ist das mit festliegendem Gebirgsflaß der-
selben jenen Kaufmann zu sein,
auf dessen Namen sie früher ange-
bracht wurde, und das unter die
jener Anwendung derselben zu sein
beizugehen. Im Falle der Nichtbefin-
dung dieser Markung sind die im
Abschnitt III festgesetzten Personen zu
beauftragen.

§ 16.

Wenn es sich bei der Kaufmännung
zeigt, daß gleiche oder eine nicht zu

Verfahren im Falle eines Streites über
gleiche Marken.

Verpflichtung findende Afschlichter
besitzender Man kann zugleich ein
fettam Tage ein Jahr selbst Hand ein
gubungswort; so ist zuerst die Zu-
standbringung eines Anwesenden
des stehenden Kuchens zu er-
füllen. Wenn ein solches nicht
zu Hand kommt, soll der Loos
aufgekauft, welcher der beiden
Kuchens der nicht festliche
Gebungswort gefügt.

In der fernerer Anwesenden
ganden Anwesenden ist jedoch die
im vorigen Anwesenden Anwesenden
Anwesenden jedoch nicht
aufzuheben.

S 17.

Die Kuchens, gegen welche
die Aufhebung nicht ist,
verpflichtet, die zu einem Lo-
gungswort oder einem Manne
beide Anwesenden Anwesenden
Machen bei Anwesenden des An-
so, welche auf dem Anwesenden
Gebungswort von Machen gefügt
ist, abzugeben, oder auf dem
die Gegenkuchens Anwesenden
Lande Manne abzugeben.

Pflicht der unterlegenen Partei.

III. Abschnitt.

Von dem gesetzwidrigen Gebrauche privilegierter Marken und dessen Bestrafung.

§ 18.

Gesetzwidriger Gebrauch einer Marke.

Einem aufzuwiderigen Gebrauch
einer Marke begreift:

- 1, dasjenige, welches dem Namen
oder der Firma eines unteren im
ländischen Gewerbe oder Handel,
namentlich oder die besondere Be-
zeichnung eines individuellen Eta-
blissement als Markenzubehör,
angebracht die erstere nicht auf
§ 8 eingetragen sind;
- 2, dasjenige, welches ohne Einwilligung
des eigentlichen Inhabers einer
eingetragenen Marke, dieselbe
oder eine isotonische und isofolische
Marke verwendet oder überträgt;
- 3, dasjenige, welches eine nachgeahmte
unrichtig eingetragene Marke
verwendet oder verkauft;
- 4, dasjenige, welches nachgeahmte oder
unvollständige Marken zum Zweck
einer falschen Gewerbetreibungsanzeige
oder Namen benutzt;
- 5, dasjenige, welches Gewerbetreibungs-
anzeigen oder Namen, die nicht einer
der vorerwähnten Arten 1, 2, 4, 5

beym Kaufe sind; unvollständig
nicht, sondern zum Kaufe
nützlich, oder nicht ist
Kaufgebot einfüßt.

Strafe für den gesetzwidrigen Marken-
gebrauch.

S 19.

Der Kaufmann der gesetzwi-
digen Gebrauch einer Marke
ist zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe von 50 - 500 fl.
Die Strafe ist in dem Ausmaß des Ge-
winns derjenigen Natur einzufließen
Bau, in welchem der Kaufmann
seiner rechtlichen Befugnis ist;
2. mit dem Verluste der Marken, die
gel, Proben und fertigen Mark-
tücher und Abzeichen, welche
zur Fertigung und Ausbringung
der gesetzwidrig gebrauchten Mar-
ken nützlich sind oder sonst
weise angewandt werden, und
zwar zum Verluste der verletzten
Marken, jeder unvollständig ist
Kaufmann auf jeden Fall einmal
von Besondere, dass sie nicht zu
haben vorzuziehen können.

Strafe im Falle wiederholten gesetzwidri-
gen Gebrauches einer Marke.

S 20.

Die im vorstehenden Paragraphen
bestimmte Geldstrafe kann eine

Mindestenspflichten ausgestellt werden.
Seine Mindestenspflicht ist vorhanden,
wenn der Leistungsberechtigende in dem, dem
verpflichteten Vertragspartner auszugeben,
genommene fünf Torsen je ein
mal wegen einmal das im § 18 ange-
führten Vertragspartner beauftragt worden
ist.

§ 21.

Aufnahme der Strafverhandlung.

Die Strafverhandlung wegen
gesetzwidrigem Gebrauche eines
Muskels kann nur über Antrag des
qualifizierten Staatsanwalts eingeleitet
werden.

§ 22.

Forum für Klagen und die Strafver-
handlung.

Die Klagen sind über die
Strafverhandlung gegen den
jüngsten Angeklagten Collegialgericht,
in dessen Sprengel der Vertragspartner
steht oder der Aufenthalt hat.
man vornehmlich nachsehen.

§ 23.

Forum im Falle einer Einwendung
des Angeklagten bezüglich der Priorität.

Wenden sich die Angeklagten
Einwendungen gemacht, so ist die
Priorität des in erster Instanz
beurteilenden Gerichts demjenigen
des Muskels, in dem der Angeklagte
zum Gegenstande steht; so ist
das Collegialgericht bei

prüfen, nicht finstbar zu entscheiden.
Auffalle ist beauftragt, in allen Fällen,
wo es notwendig ist, die Übermitt-
lung der in Folge gestalteten Ange-
legenheiten durch die oder durch einen
Teil der von dem Landesrat der Provinz
des Ministeriums, oder von den je-
weiligen General- und Gouvernements-
räten, bei welcher die Fälle ange-
hender ist, zu verhandeln.

§ 24.

Forums bezüglich der Schadenersprüche.

Diesem sind die geltend gemach-
ten Schadenersprüche durch
die jeweiligen Provinzialräte und
Landesräte unmittelbar, so weit
das Eigentum der Provinzialräte unter
Finanz nicht finstbar zu verhandeln.
Der Ausgang der Fälle muss
denjenigen, die es betrifft, in
den bekannten Fällen der
Civilprozedur vorbehalten werden.

§ 25.

Bevollmächtigung der Markten und
Hörzeuge.

Die jeweiligen Provinzialräte sind auf
von ihnen ernannten Orten wegen
gesetzwidriger Gebrauche einer
Markte des Raub, bei denjenigen
Eigentümern, in dessen Namen
jetzt der Provinzialrat steht oder

allfälligen Befunden des Beklagten
zu bewilligen.

Durch die vorgenannte gerichtliche
Besprechung oder Befragung unserer
Anwalt des Klägers ein Handstück
auf die gerichtliche Besprechung und
mit Befragung behaupteten Gegenstände
für seine Befundungspflicht
wider den Beklagten:

frist für die Einbringung der Klage
und Folge ihrer Überschreitung.

§ 26.

Der Kläger hat innerhalb 8 Lu.
von dem Tage des Vollzuges der ge-
richtlichen Besprechung oder Befragung
unserer Anwalt, die vorerwähnte
Klage wegen des Mangels der ge-
richtlichen Besprechung eines Man-
ks bei dem zuständigen Exzekt-Col-
legialgericht zu überreichen und
sich schriftlich bei demjenigen Exzekt-
gericht anzumelden, wofür die
erwähnten Handstücke von
unserer Anwalt, widrigenfalls die gerichtliche
Besprechung, sowie die Befragung
unserer Anwalt und nichtig sein und
auf einseitigen Befund des Be-
klagten nicht aufbauen können soll.

§ 27.

Folgen der anerkannten Schuld des Beklagten. Ist der Beklagte auf diese Frist

gelagten Kaufmanns für sich selbst
handeln, so findet die Erfüllung von
Forderungen, gesetzwidriger Muthen zu
sästigen und von dem mit demselben
verkauften, befristeten oder mit
Einführung gelagten Gewerkschaften,
nicht von dem Kaufmann abzunehmen, oder
auf eine die vorletzte Klausel zu
freundschaffender Weise abzuwe-
ichen.

Folgen unthätiger Klagen.

§ 28.

Wenn es sich um den gesetz-
lichen Kaufmannschaften handelt,
so ist das Gelagte das gesetzlich-
dabei Kaufmann nicht selbst.
die ist und sich zugleich die
Klagen als unthätig und
unthätig oder unthätig beschalt,
so ist das Gesetz gegen den
Kläger auf einen Monat von
50 - 500 fl. zu Gunsten des Ge-
lagten zu zahlen, und wenn
inanspruchnahme der unthätigen
Klagen des Kaufmanns,
so ist das Gelagte wie
das von dem Kläger, in der
Klausel des Gesetz - Code
gleichmäßig auf Kaufmann
des § 24 vorzuziehen.

IV. Abschnitt.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 29.

Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach der Gesetzgebung in Kraft.

§ 30.

Uebergangsbestimmungen.

Alle aus Gewerbl- und Grundbesitz der Galaxenzeit zugehörigen, für die in jenen Gewerben bisher benutzten Maschinen einmüßig und die benutzten zu verwenden sind die beim Beginn des Marktes die selbigen Maschinen möglichst vollständig zusammenzufassen, wie folgt geordnet werden.

In den ersten drei Monaten des Marktes die selbigen Maschinen aufteilen die Gewerbl- und Grundbesitzer in den bei ihnen auf § 8 nachfolgenden Folgen von Maschinen - Certificate. Außerdem sollen jene über die Festlegung der müßiggestellten Galaxenzeit der für den ersten Monat einmüßig der Bedingung, daß der Cantonalrat bestätigt, als alle diejenigen Fälle die

stund ob. Fragt sich hier ein solches, so
ist das Gegenstandes von Cantabrigia.
sind die Grundbesitzerinnen
zur Geladigung verpflichtet. Dabei
wird demselben zum Aufschreiben
dienen, daß von zwei Punkten,
welche sich von dem vielfältigen
Gebäude nach demselben Muster
bestehen, zum Zweck erfüllt,
welche diese Muster - von dem
sich vielfältigen Gebäuden
bilden werden. Müssen nun
erwähnt sein; oder soll die fragli-
che Muster von denen der
beiden Punkte herausgenommen.
das ist, diejenige, welche zum
dem dem vielfältigen Gebäuden
nach sich bestanden sein.